- 35. beschließt ferner, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;
- 36. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;
- 37. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;
- 38. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;
- 39. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### **RESOLUTION 62/256**

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/869, Ziff. 7).

# 62/256. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>53</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>54</sup>,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/281 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> A/62/737 und A/62/755.

<sup>54</sup> A/62/781/Add.8.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

- 2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 343,6 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
- 3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
- 4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
- 5. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
- 6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
- 7. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- 9. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>54</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
- 10. *beschlieβt*, zwei P-3-Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie eine aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende P-3-Stelle zu schaffen;
- 11. *beschließt außerdem*, die acht P-3-Stellen und die beiden Stellen für Nationale Referenten in der Sektion Kinderschutz nicht zu streichen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um alle freien Stellen in der Sektion zu besetzen;
- 12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mission nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen und eine hohe Fluktuationsrate des Personals aufweist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rekrutierung für alle Positionen zügig durchgeführt wird, um die Mandatsdurchführung zu gewährleisten, namentlich im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen;
- 13. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass sich die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;
- 14. stellt fest, dass die Missionen zusammenarbeiten, um neue Wege zur Schaffung von mehr Synergien bei der Nutzung der Ressourcen der Organisation zu erkunden, einschließlich des Konzepts einer regionalen Unterstützungsbasis in Entebbe für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, eingedenk des-

sen, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

- 15. *beschlieβt*, die Stelle eines Koordinierungsassistenten (Felddienst) für das Büro des Stellvertretenden Sonderbeauftragten zu schaffen;
- 16. beschließt außerdem, im Büro des Sonderbeauftragten die Stelle eines Verwaltungsreferenten (P-3) zu schaffen;
- 17. *unterstreicht*, dass die befristeten Stellen, die für die Kommunalwahlen benötigt werden, ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind und dass der Personaleinsatz mit dem Zeitplan der Wahlen abzustimmen ist;
- 18. *ersucht* den Generalsekretär, für eine enge Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu sorgen, um die Integration der Maßnahmen zur Unterstützung der bevorstehenden Kommunalwahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;
- 19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;
- 20. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;
- 21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

# Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007<sup>55</sup>;

#### Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 1.242.729.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.187.676.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 47.991.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.061.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

## Finanzierung der bewilligten Mittel

- 25. beschließt außerdem, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 den Betrag von 621.364.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 26. beschließt ferner, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen An-

.

<sup>55</sup> A/62/737.

teil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

- 27. beschließt, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 621.364.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 103.560.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 28. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;
- 29. beschließt ferner, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;
- 30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;
- 31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.225.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag in Höhe von 61.577.300 Dollar hinzuzurechnen sind;
- 32. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;
- 33. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;
- 34. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;
- 35. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### **RESOLUTION 62/257**

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/870, Ziff. 7).